

Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg

Mitgliedsgemeinden



Ehingen



Gerolfingen



Röckingen



Unterschwaningen



Wittelshofen

Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen

R E G I O N H E S S E L B E R G



Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Geschäftszeiten:

| | |
|-----------------------|--|
| Montag und Mittwoch | 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 16.30 Uhr |
| Dienstag: | geschlossen |
| Donnerstag: | 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 17.45 Uhr |
| Freitag: | 08.30 - 12.00 Uhr |
| und nach Vereinbarung | |

Ihr Zeichen Aktenzeichen Sachbearbeiter
 VG-6132 Frau Birnmeier

Telefon/E-Mail
(09835) 9791-17
katharina.birnmeier@vg-hesselberg.de

Ehingen,
20. März 2024

Plakatierungsgenehmigung für die Europawahl am 09. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Küffner,

mit einer Plakatierung für die Europawahl am 09. Juni 2024 gemäß Ihrem Antrag vom 19.03.2024 erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Bestimmungen der Mitgliedsgemeinden der VG Hesselberg sind zu beachten.

Wahl- und Parteiwerbung unterliegt dem Schutz der Verbreitungs- und Meinungsfreiheit. Auf öffentlichen Verkehrsflächen muss die Werbung mit der Straßenverkehrsordnung vereinbar sein. Außerdem darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt und der Fußgänger- und Straßenverkehr nicht behindert und/oder gefährdet werden.

Die Plakatierung wird grundsätzlich erlaubt, muss sich im öffentlichen Raum aber in zumutbaren Grenzen halten und wird pro Ortsteil auf 3 bis maximal 5 Stück (je nach Größe der entsprechenden Ortsteile) beschränkt, um auch die Chancengleichheit aller Parteien zu wahren.

Geschäftsadresse: Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen
Bankverbindungen: VR Bank im südlichen Franken eG
 DE97 7659 1000 0002 0161 17 (GENODEF1DKV)

☎ (09835) 9791-0 Fax (09835) 9791-33
 Sparkasse Ansbach
 DE76 7655 0000 0570 2402 00 (BYLADEM1ANS)

Allgemeine Auflagen und Bestimmungen für das Anbringen von Werbeschildern / Plakaten

- die Werbeschilder/-tafeln dürfen weder den Straßenverkehr behindern oder gefährden, noch für Fußgänger eine Verkehrsbehinderung darstellen
- Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
- Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
- das Anbringen an Scheunentoren, Gartenzäunen o.ä. ist nicht erlaubt, bzw. darf nur mit dem Einverständnis der entsprechenden Eigentümer erfolgen.
- durch das Aufstellen der Werbeträger dürfen keine Beschädigungen entstehen.
- die Werbeschilder/-tafeln müssen spätestens 1 Woche nach Beendigung der Veranstaltung wieder zuverlässig entfernt werden und das entsprechende Umfeld ist im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
- der Veranstalter bzw. der Antragsteller für die Genehmigung zum Aufstellen der Werbeträger in unserem Gemeindegebiet haftet für alle Schäden, die sich in Verbindung mit dem Aufstellen, während der Standzeit und beim Abbau der Werbeträger ergeben.
- Sollten die Werbeschilder/-tafeln Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen. Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen behält sich die Gemeinde vor die Werbeträger auf Kosten des Veranstalters bzw. des Antragstellers entsorgen zu lassen.

Gesonderte Auflagen der einzelnen Gemeinden

Gemeinde Ehingen

- Das Aufstellen von Großplakaten am Dorfplatz, Wittelshofener Straße in Ehingen ist aufgrund der Verkehrssicherheit laut Gemeinderatsbeschluss vom 04.05.2023 **untersagt**.

Gemeinde Unterschwaningen

- In der Ortschaft Unterschwaningen besteht im Kreuzungsbereich der Ansbacher Straße, Gunzenhäuser Straße, Hauptstraße und Markgrafenstraße **Plakatierverbot!**

.....Gebühren für die Plakatiererlaubnis werden nicht erhoben.